

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2013

Osnabrück, den 22. November 2013

Nr. 22

Stadt Osnabrück

| | |
|---|----|
| Bauleitplanung der Stadt Osnabrück | 61 |
| Sicherung der Bauleitplanung der Stadt Osnabrück | 61 |
| Besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Osnabrück (Vorkaufssatzung) | 62 |
| Satzung und Gebührentarif für die Benutzung der Stadtbibliothek Osnabrück vom 12. 11. 2013..... | 62 |

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 12. 11. 2013 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

- Bebauungsplan Nr. 266 – Am Mühlenkamp – 8. Änderung (beschleunigtes Verfahren) – Planbereich: Holsten-Mündruper-Straße 16

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 106, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt bei beschleunigten Verfahren entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverantwortlichen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB

mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Osnabrück, 22. 11. 2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Frank Otte
Stadtrat

Stadt Osnabrück

Sicherung der Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 12. 11. 2013 gemäß der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

- erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 53 für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 551 – Teufelsheide – Planbereich: zwischen DB-Strecke, Teufelsheide und Sandforter Straße
- Veränderungssperre Nr. 57 im Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 600 – Einkaufszentrum Neumarkt – (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Planbereich: südlich und östlich Seminarstraße, westlich Johannisstraße

Die Veränderungssperren können im Fachbereich Städtebau Osnabrück, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 106, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzungen gemäß § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

Hinsichtlich etwaiger Entschädigungsansprüche wird auf die Vorschriften des § 18 BauGB hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Osnabrück, 22. 11. 2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Frank Otte
Stadtrat

Stadt Osnabrück

Besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Osnabrück (Vorkaufssatzung)

Der Rat der Stadt hat am 12. 11. 2013 gemäß § 25 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

- Vorkaufssatzung im Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 602 – Bahnhalt Rosenplatz – Planbereich: zwischen Speichernstraße, Iburger Straße, Wörthstraße und Sutthausener Straße

Die Vorkaufssatzung kann im Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 106, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Vorkaufssatzung gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Osnabrück, 22. 11. 2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Frank Otte
Stadtrat

Stadt Osnabrück

Satzung und Gebührentarif für die Benutzung der Stadtbibliothek Osnabrück vom 12.11.2013

Aufgrund der §§ 5, 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabga-

bengesetzes, beide in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Osnabrück am 12. November 2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung und des Gebührentarifs für die Benutzung der Stadtbibliothek Osnabrück beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Osnabrück. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse. Sie fördert die Lesefähigkeit und Medienkompetenz insbesondere von Kindern und Jugendlichen, unterstützt das lebenslange Lernen und bietet eine vielfältige, aktuelle Medienauswahl zur Information sowie zur schulischen, beruflichen und privaten Aus-, Fort- und Weiterbildung an. Darüber hinaus verleiht sie Medien für die Freizeitgestaltung. Sie fördert die Literatur und das Lesen allgemein. Ihre zweckentsprechende Benutzung ist jedermann gestattet.

Die Stadtbibliothek gliedert sich in

- die Stadtbibliothek am Markt mit Musikabteilung und Fremdsprachenabteilung so wie Kinder- und Jugendbereich
- einen Bücherbus
- das Literaturbüro Westniedersachsen
- die Erich Maria Remarque-Ausstellung im Erich Maria Remarque-Friedenszentrum

- (2) Für die Benutzung werden Gebühren nach dem jeweils gültigen Gebührentarif erhoben. Gebührenschuldnerin /Gebührensuldner ist die/der durch Ausweis ausgewiesene Kundin/Kunde. Die Gebühr entsteht mit Beginn der Nutzung und wird sofort fällig.

§ 2

Verhalten in der Stadtbibliothek, Hausrecht

- (1) Jede Kundin/jeder Kunde hat sich so zu verhalten, dass andere Kundinnen und Kunden und der Bibliotheksbetrieb nicht beeinträchtigt oder gestört werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sowie die Nutzung von Handys, Radios, MP3-Playern und ähnlichen Geräten sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Räume der Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden. Menschen mit Handicap, die auf die Hilfe von Tieren, z. B. Blindenhunde, angewiesen sind, dürfen diese Tiere mit in die Räume der Stadtbibliothek nehmen. Sammeln, Werben und Vertreiben von Handelswaren ist nicht zulässig.
- (3) Taschen, Aktenkoffer, Rucksäcke und sonstige mitgebrachte Behältnisse sind vor Nutzung der Stadtbibliothek in den dafür vorgesehenen Schließfächern einzuschließen. Die Aufbewahrung ist entgeltfrei. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Kundinnen und Kunden wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Garderobenschränken abhanden kommen. Das Bibliothekspersonal ist bei gegebenem Anlass zur Taschenkontrolle berechtigt.
- (4) Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet evtl. vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter zu

beachten. Sie/er stellt die Stadtbibliothek Osnabrück diesbezüglich von jeder Haftung frei.

- (5) Der Leitung der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 3

Anmeldung

- (1) Personen, die erstmals Bücher oder andere Medien entleihen wollen, melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen außerdem die schriftliche Einwilligung einer/eines Erziehungsberechtigten (Haftungsverpflichtung). Die Kundinnen und Kunden bzw. die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter erkennen mit der Entgegennahme des Ausweises die Satzung und den Gebührentarif als für sich verbindlich an und erklären, dass sie für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z. B. Gebühren, Schadenersatz) eintreten.
- (2) Die für die Benutzung der Bibliotheken erforderlichen Daten werden elektronisch gespeichert und entsprechend den Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes geschützt.
- (3) Auf Wunsch der Eltern können Kinder von der Nutzung bestimmter Medienarten ausgeschlossen werden.

§ 4

Ausweise

- (1) Beim erstmaligen Entleihen von Büchern oder anderer Medien stellt die Stadtbibliothek jeder Kundin/jedem Kunden einen Bibliotheksausweis aus. Dieser ist nicht übertragbar. Er ist bei jeder Ausleihe vorzulegen. Bei Verlust des Bibliotheksausweises ist eine gebührenpflichtige Neuanschaffung erforderlich.
- (2) Ausweisverluste sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung der Stadtbibliothek anzuzeigen, die eine Sperrung des Ausweises veranlasst.
- (3) Städtische Fachbereiche, städtische Einrichtungen und Beteiligungsgesellschaften sowie Schulen und Kindergärten, unabhängig von der Trägerschaft, erhalten den Bibliotheksausweis kostenfrei. Eine verantwortliche Person ist zu benennen (Haftungsverpflichtung). Die übrigen Kosten nach dem jeweils geltenden Gebührentarif sind zu entrichten.
- (4) Die Inhaberin/der Inhaber eines Bibliotheksausweises haftet für alle Schäden, die bis zur Verlustmeldung durch Missbrauch des auf ihn lautenden Bibliotheksausweises entstehen.

§ 5

Ausleihbedingungen

- (1) Gegen Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises kann die Kundin/der Kunde Medien ausleihen. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, sich die Identität der Ausweisinhaberin/des Ausweisinhabers nachweisen zu lassen.
- (2) Die Leihfrist ist für die verschiedenen Medienarten unterschiedlich. Sie kann in der Regel bis zu vier Mal kostenlos verlängert werden. Eine Verlänge-

rung ist nur mit gültigem Bibliotheksausweis möglich, sofern die Medien nicht vorgemerkt sind.

Bestseller, elektronische Medien, Musik-CD-Charts und Spielfilm-DVDs können nicht verlängert werden. Die Bibliotheksleitung behält sich vor, bei anderen Medienarten eine Verlängerung auszuschließen. Eine Übersicht über die aktuellen Leihfristen und Verlängerungsmöglichkeiten ist der Satzung beigelegt.

- (3) Fällt das Ende der Leihfrist auf einen Tag, an dem die Stadtbibliothek nicht geöffnet ist, so endet die Leihfrist am nächstfolgenden Öffnungstag.
- (4) Bei Fristüberschreitung werden erhöhte Gebühren erhoben. Diese entstehen vom Ende der Ausleihfrist an, auch wenn Verlust oder Beschädigung nicht bis zum Ende der Ausleihfrist angezeigt werden.
- (5) Entlehene Medien sind grundsätzlich in der Bibliothek zurückzugeben, in der sie ausgeliehen wurden.
- (6) Im „Leihverkehr der deutschen Bibliotheken“ gelten besondere Leihfristen.
- (7) Die Bibliotheksleitung kann sowohl die Anzahl der auszuleihenden Bücher oder anderen Medien wie auch die Leihfrist begrenzen oder ausweiten.
- (8) Bücher und Medien, die entleihen sind, können gegen Gebühr vorgemerkt werden. Eine Begrenzung der Vormerkungen kann durch die Bibliotheksleitung festgesetzt werden.
- (9) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die von zu Benutzungszwecken angebotener Software an Dateien und Datenträgern der Kundinnen und Kunden durch nicht erkannte Virenprogramme entstehen. Die Stadtbibliothek überprüft im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten diese Software auf etwaige Virenprogramme. Erkennbar befallene Datenträger werden aus dem Ausgabebestand entfernt.
- (10) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte und Informationen sowie für Schäden, die durch deren Nutzung entstehen.

§ 6

Behandlung von Büchern und anderen Medien, Haftung

- (1) Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
- (2) Die Kundin/der Kunde hat sich beim Empfang der Medien von deren Zustand zu überzeugen. Etwa vorhandene, äußerlich erkennbare Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Kundinnen und Kunden, die dies unterlassen, erkennen an, dass sie die Medien in einem äußerlich schadenfreien Zustand erhalten haben. Die Kundin / der Kunde haftet für einen an entlehnen Medien entstehenden Schaden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.
- (3) Eine Weitergabe von Büchern oder anderen Medien an Dritte ist nicht gestattet. Für eingetretene Schäden haftet die eingetragene Kundin bzw. der eingetragene Kunde.

- (4) Entliehene Kassetten sind zurückgespult zurückzugeben.
- (5) Für Beschädigungen oder Verlust von Büchern oder anderen Medien sowie von Medienbehältnissen ist Schadenersatz zu leisten. Die Schadenersatzforderung bemisst sich bei Beschädigung nach der Wertminderung. Die Höhe der Wertminderung wird von der Bibliotheksleitung nach billigem Ermessen festgesetzt. Im Falle eines Verlustes oder einer so erheblichen Beschädigung, dass ein benutzungsfähiger Zustand nicht oder nur zu über dem Neubeschaffungswert liegenden Kosten wieder herzustellen ist, hat die Kundin/der Kunde den ehemaligen Beschaffungswert zu bezahlen. Ist der Beschaffungswert nicht festzustellen, so setzt die Bibliotheksleitung nach billigem Ermessen den Wert fest.
- (6) Im Falle des Medienersatzes ist für jede Medieneinheit eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.
- (7) Für die Verpackung audiovisueller Medien (z.B. Videohüllen, Sprachlehrgangsmappen, Behältnisse für Kassetten, CDs, DVDs) ist im Falle eines Verlustes oder einer so erheblichen Beschädigung, dass ein benutzungsfähiger Zustand nicht wieder herzustellen ist, Schadenersatz zu leisten. Die Gebühren sind im Gebührentarif geregelt.

§ 6 a

Internet- und Multimediaarbeitsplätze

- (1) Im Rahmen des Bildungs- und Informationsauftrags der Stadtbibliothek werden den Kundinnen und Kunden Internet- und Multimediaarbeitsplätze sowie ein Sonderarbeitsplatz für Datenbank-Kurzrecherchen mit Downloadmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Hierfür gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen, mit denen sich die Kundin/der Kunde durch die Nutzung einverstanden erklärt.
- (2) Der Zugang zu den Geräten wird nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten sichergestellt. Bei starker Nachfrage werden die Kundinnen und Kunden im Interesse der anderen Nutzerinnen und Nutzer gebeten, die Recherchen auf das Nötigste zu beschränken. Die Stadtbibliothek kann zeitliche und programm- sowie dienstbezogene Nutzungseinschränkungen vornehmen. Gemäß dem Charakter der Öffentlichen Bibliothek ist es nicht erwünscht, dass sich Nutzerinnen und Nutzer während der Nutzung des PC-Arbeitsplatzes abschirmen. Eine Einsichtnahme des Bildschirms muss daher jederzeit möglich sein. Alle Medien und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln.
- (3) Die Stadtbibliothek verwendet entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) und des Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz – IuKDG) eine Filtersoftware, die den Zugriff auf von der „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften“ indizierte Adressen verhindert. Dies kann dazu führen, dass der Aufruf einzelner Seiten nicht möglich ist oder unterbrochen wird. Der Kundin/dem Kunden ist es darüber hinaus nicht gestattet, Informationen oder Adressen mit gewaltverherrlichendem, volksverhetzendem, pornographischem oder rassistischem Inhalt sowie Seiten mit Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen aufzurufen. Dies betrifft auch die Verbreitung gesetzeswidriger Informationen etwa durch das Versenden entsprechender Nachrichten. Die Stadtbibliothek hat keinen Einfluss auf die im Internet angebotenen Inhalte und kann daher auch keine Verantwortung für deren Richtigkeit, Rechtmäßigkeit, Qualität oder Verfügbarkeit übernehmen. Die Haftung der Stadtbibliothek ist auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, sonstigen Dateien, Software etc. sind sämtliche Rechte Dritter (z.B. etwaige Urheberrechte, Leistungs- und gewerbliche Schutzrechte, Lizenzen) zu beachten. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Folgen, die sich aus Verletzungen dieser Rechte durch die Benutzerin/den Benutzer des PC-Arbeitsplatzes ergeben. Die Kundin/der Kunde stellt die Stadtbibliothek insoweit von Forderungen Dritter frei.
- (5) Der Kundin/dem Kunden ist es nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen und technische Störungen selbst zu beheben. Ferner darf die Kundin/der Kunde keine eigene oder aus dem Internet abrufbare Software auf den Rechnern der Stadtbibliothek installieren, ausführen oder nutzen. Die Kundin/der Kunde darf sich keinen unberechtigten Zugang zu nichtöffentlichen, geschützten Daten verschaffen oder diese nutzen.
- (6) Die Nutzung des Rechercheterminals ist kostenlos. Für die Nutzung des Internets an allen übrigen PC-Arbeitsplätzen werden Gebühren nach dem jeweils gültigen Gebührentarif erhoben. Für die aufgrund von Netzbelastungen im Internet entstehenden Wartezeiten übernimmt die Bibliothek keine Verantwortung. Erhobene Nutzungsgebühren werden ausschließlich zur Deckung der Kosten erhoben, so dass für Wartezeiten keine Erstattung erfolgen kann. Eine Erstattung nicht genutzter Entgelte erfolgt nicht.
- (7) Bei Verstößen gegen diese Nutzungsregelungen können die in § 8 vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung kommen. Verstöße gegen die vom Kunden/von der Kundin zu beachtenden Gesetzesvorschriften – insbesondere solche des Urheberrechts sowie des Straf- und Jugendgesetzes – werden zur Anzeige gebracht.

§ 7

Verhalten bei Wohnungswechsel oder ansteckenden Krankheiten

- (1) Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen. Für eine erforderliche Adressermittlung durch die Stadtbibliothek wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.
- (2) Personen, die an einer gefährlichen ansteckenden Krankheit leiden oder in deren Hausgemeinschaft ein solcher Krankheitsfall vorliegt, dürfen die Stadtbibliothek nicht benutzen. Wird die Krankheit festgestellt während Bücher oder andere Medien entliehen sind, muss die Stadtbibliothek unverzüglich benachrichtigt werden.

§ 8

Folgen von Zuwiderhandlungen

- (1) Eine Kundin/ein Kunde, die/der gegen die Bestimmungen der Satzung oder des Gebührentarifs verstößt,

(4) Die Bibliotheksleitung kann die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn die entleihende Person infolge schwerwiegender Umstände an der rechtzeitigen Rückgabe der Bücher oder anderen Medien verhindert war.

Leihfristen und Verlängerungsmöglichkeit

| Medienart | Leihfrist* | Verlängerungsmöglichkeit |
|-----------------------|------------|--------------------------|
| Bestseller | 21 Tage | nicht verlängerbar |
| Buch | 21 Tage | bis zu 4 Mal** |
| eAudio | 21 Tage | nicht verlängerbar |
| eBook | 21 Tage | nicht verlängerbar |
| ePaper | | |
| - Magazin | 1 Tag | nicht verlängerbar |
| - Tageszeitung | 1 Stunde | nicht verlängerbar |
| - Wochenzeitung | 4 Stunden | nicht verlängerbar |
| eReader (Lesegerät) | 21 Tage | nicht verlängerbar |
| Hörbuch | 21 Tage | bis zu 4 Mal** |
| Kindersachfilm-DVD | 7 Tage | bis zu 4 Mal** |
| Kinderspielfilm-DVD | 7 Tage | bis zu 4 Mal** |
| Kindersachfilm-Video | 7 Tage | bis zu 4 Mal** |
| Kinderspielfilm-Video | 7 Tage | bis zu 4 Mal** |

| | | |
|-----------------|---------|--------------------|
| Musik-CD-Charts | 7 Tage | nicht verlängerbar |
| Musik-CD | 7 Tage | bis zu 4 Mal** |
| Musikfilm-DVD | 7 Tage | bis zu 4 Mal** |
| Noten | 21 Tage | bis zu 4 Mal** |
| PC-Spiel | 7 Tage | bis zu 4 Mal** |
| Sachfilm-DVD | 7 Tage | bis zu 4 Mal** |
| Sachfilm-Video | 7 Tage | bis zu 4 Mal** |
| Spielfilm-DVD | 7 Tage | nicht verlängerbar |
| Spielfilm-Video | 7 Tage | bis zu 4 Mal** |
| Sprachkurs | 21 Tage | bis zu 4 Mal** |
| Zeitschrift | 7 Tage | bis zu 4 Mal** |

* Im Bücherbus, der einige Haltestellen im Dreiwochenrhythmus bedient, gilt generell für alle Medien eine Leihfrist von 21 Tagen.

** Voraussetzung für die Verlängerung der Leihfrist im Bücherbus und in der Stadtbibliothek am Markt ist ein gültiger Bibliotheksausweis. Es kann kein Medium verlängert werden, das für eine andere Nutzerin/einen anderen Nutzer vorgemerkt ist. Bis auf die Bestseller und die Musik-CD-Charts sind alle Medien vormerkbar.

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
 Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
 Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
 Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
 Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
 Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
 Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluß jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.